

Platzordnung

der H. Gröger GmbH
Crailsheim und Nördlingen

1. Unbefugten ist jeglicher Zutritt des Geländes verboten.
2. Anliefernde, Besucher sowie Fremdbefugte haben sich grundsätzlich bei der Warenannahme anzumelden und den Anweisungen des Büropersonals Folge zu leisten.
3. Das weitere Betreten des Platzes ist grundsätzlich nur mit Sicherheitsschuhen sowie Warnweste erlaubt. Anliefernde und Fremdfirmen handeln und bewegen sich immer auf eigene Gefahr und müssen daher den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften Genüge tun.
4. Verboten ist der Aufenthalt innerhalb eines ausreichenden Sicherheitsabstandes um alle beweglichen und festen Bearbeitungs- und Umschlagegeräte.
5. Produktionsstätten und Betriebshallen sind nur in Begleitung von firmeneigenem und autorisiertem Personal zu betreten.
6. Bei Zuwiderhandeln erfolgt vom Geschäftsführer bzw. vom Betriebsleiter ein sofortiges Platzverbot.
7. Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der StVO. Das Gelände ist mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren.
8. PKW und Krafträder, die nicht unmittelbar dem Materialtransport dienen, müssen außerhalb auf den dafür vorgesehenen Betriebs – Parkplätzen abgestellt werden.
9. Für Schäden an Fahrzeugen und Geräten aller Art übernehmen wir generell keine Haftung, sei es im Verkehrsbereich noch beim Be- und Entladen.
10. Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände und in den Gebäuden verboten.
11. Weiterreichende Bestimmungen unseres Dispositions- und Betriebsleitungspersonales ist grundsätzlich Folge zu leisten.




Dieses Rettungszeichen weist auf den Standort eines Erste-Hilfe-Kastens hin.



Dieses Rettungszeichen zeigt Ihnen den Sammelplatz an. Im Falle eines Notfalls finden Sie sich bitte hier ein. Der Sammelplatz befindet sich oben am Ende unserer Einfahrt.

Crailsheim, 01. August 2014


.....
Der Geschäftsführer